

Unbedingt stimme ich der Meinung des Hrn. Brockhaus darin bei, daß der jetzt im Buchhandel übliche Credit keineswegs zu den Abnormitäten gehört, indessen kann ich mich der Befürchtung nicht erwehren, es werde der, durch eine allzu weite Hinausschiebung des Zahlungstermins, über das Bedürfnis verlängerte Credit manchen im Buchhandel bereits vorhandenen Uebelständen neuen Nahrungstoff zuführen. Eine Verwendung der viele Monate müßig daliegenden Baarschaften zu unreifen Verlagsunternehmungen von Seiten der Sortimenten und eine durch Geldnoth gebotene Steigerung in der Nichtbeachtung der üblichen Geschäftsanfänge von Seiten der Verleger möchten keinesfalls ausbleiben.

Ob den Herren Verlegern aber daraus Vortheile erwachsen würden, wenn dieselben ältere Disponendenlager einziehen könnten und dagegen neue Publicationen fernere sechs Monate entbehren müssen, mag dahin gestellt bleiben.

Eine größere Geschäftsthätigkeit während der Sommermonate ließe sich durch eine Verlegung des Abrechnungstermins auf ult. August allerdings erzielen, aber abgesehen davon, daß hierdurch dem ohnehin schon genugsam geplagten Sortimenten jede Erholungszeit entzogen werden würde, dürfte diese Neuerung auch andererseits mit den Interessen derjenigen Handlungen in Widerspruch stehen, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben.

Was schließlich den deutschen Buchhandel Rußlands anbelangt, so halte ich mich zu der Versicherung berechtigt, daß die von mir vorstehend angedeutete Verlegung des Abrechnungstermins auf Ende Mai und die Versendung der Novitäten vom letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres in neue Rechnung vollkommen ausreichen würden, um denselben zu befähigen, sich in Beziehung auf den Abschluß der Rechnung und die Abwicklung des Meßgeschäfts ganz vollständig der allgemeinen Geschäftsordnung accommodiren zu können.

Riga, 19/31 März 1861.

N. Kymmel.

#### Beitrittserklärungen

zu dem von Herrn Heinrich Brockhaus auf der bevorstehenden Cantate-Versammlung einzubringenden Antrage, die Verlegung des Abrechnungstermins betreffend.

#### IV. \*)

Auf den Wunsch von Hrn. Heinrich Brockhaus machen wir nachstehend die Firmen bekannt, welche in Folge der Aufforderung vom Vorstande des Vereins der oesterreichischen Buchhändler (Art. XIII.) bis zum 30. März ihre Beitrittserklärungen an denselben eingesandt haben, soweit sich solche nicht schon in den Verzeichnissen I — III. befinden:

Beck in B.	Hartig.
Bermann in B.	Hauptmann.
Bettelheim, Gebr.	Hef in P.
Braumüller.	Hesse in G.
Burger.	Hollósy.
Galve.	Hügel.
Goen.	Huemer's Wwe. & Danner.
Danner in L.	Jannasch.
Dir. d. lit.-art. Abth. d. oest. Lloyd.	Kleinmayr, v.
Dirnböck.	Krapp.
Dominicus.	Landgraf.
Ebhardt.	Lechner.
Ehrlich.	Lecher.
Eurich & Sohn.	Leupold v. Löwenthal.
Feiginger.	Leyrer.
Ferstl.	Löhner.
Fint.	Maasch.
Geibel in P.	Manitius.
Goldscheider.	Manz in B.
Greif.	Manz & Co.
Greß' Buchh.	Mayer & Co.
Grosse in D.	Recht.-Congr.-Buchh.
Hansen.	Mercy.

\*) III. S. Nr. 42.

Möst.  
Mühlseith.  
Müller in P.  
Münster in Ber.  
Oberer.  
Osterlamm.  
Pellar.  
Pfaundler in B.  
Pfaundler in J.  
Pfausch & Bos.  
Prandel & Meyer.  
Prochaska.  
Rösch & Co.  
Rospini.  
Sallmayer & Co.  
Schaiba.

Schalet.  
Scheib.  
Schwaiger.  
Seidel & Sohn.  
Seiler in St.  
Seyring.  
Suppan.  
Tempéky.  
Tendler & Co.  
Tendler & Volkmann.  
Wallishausser'sche Buchh.  
Wendelt.  
Werfer.  
Wigand in P.  
Wild in L.

#### Miscellen.

Stuttgart, 5. April. Das neueste Börsenblatt enthält das Programm der Tagesordnung der Cantate-Versammlung und darunter auch eine Festschrift aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Berliner Unterstützungsvereins, sowie einen Antrag auf Gewährung (!) eines Capitals von 2000 Thln. für eben diesen Berliner Unterstützungsverein. Ich möchte mir hiermit einfach die Frage erlauben, wie es kommt, daß diese Angelegenheit, die nicht eine Angelegenheit des Börsenvereins ist, überhaupt auf dem Programm steht und ihr sogar die erste Stelle eingeräumt ist?

Das internationale Uebersetzungsrecht in Sachsen. — Die gegenwärtigen Versuche einzelner Verleger, die Vortheile des internationalen Uebersetzungsrechts möglichst auszunutzen, lassen es im allgemeinen Interesse nöthig erscheinen, auf die Bestimmungen hinzuweisen, die rücksichtlich desselben im Königr. Sachsen bestehen. In der Ausführungs-Verordnung zu dem sächs.-engl. Verträge heißt es nämlich im §. 3.: „Der im Artikel III. zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen; berührt also das Commissionsgeschäft nicht.“ Demgemäß will die sächsische Regierung nur verhindern, daß innerhalb Sachsens eine rechtswidrige Uebersetzung erscheine, und verwahrt sich ausdrücklich gegen die Anwendung der stipulirten Schutznahme gegen Uebersetzungen nichtsächsischen Ursprungs. Aus dem Zusätze: „berührt also das Commissionsgeschäft nicht“, die Behauptung abzuleiten, daß die vorhergehende Schutzbeschränkung nur dem Commissionsverkehr gelte, wie von einigen Seiten geschieht, halten wir für völlig unzulässig; derselbe ist weniger von bestimmender als vielmehr beruhigender Natur, was bei der besonders nöthigen Rücksichtnahme auf den hiesigen Commissionsplatz sehr nahe liegt, und hätte andernfalls eine wesentlich andere Fassung erfordert. Eine weitere Begründung dieser Ansicht findet sich in dem §. 4. der bemerkten Verordnung, der von den näheren Schutzbedingungen handelt und „unter diesen Voraussetzungen alle Vorschriften der Verordnung vom 22. Febr. 1844 auch gegen jede in Sachsen erschienene, vom Autor nicht autorisirte Uebersetzung Anwendung leiden“ läßt. Für den sächs.-franz. Vertrag gelten ganz genau dieselben Bestimmungen. Wenn auch für diese Rechtsauffassung noch keine richterliche Entscheidung vorliegt, so ist dieselbe dennoch einerseits durch die angeführten klaren Gesetzesstellen gerechtfertigt, andertheils darf von der sächsischen Regierung wohl angenommen werden, daß sie in theilweiser Berücksichtigung der buchhändlerischen Gegenstellungen den geforderten Uebersetzungsschutz nicht weiter habe einräumen wollen, und wir sind der festen Ueberzeugung, daß erforderlichen Falles Sortimenten und Verleger sich ruhig dieser Ansicht anschließen dürften.